

II-9887 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM  
FÜR ARBEIT UND SOZIALES

Zl. 21.891/2-5/1990

1010 Wien, den 24. Jänner 1990  
Stubenring 1  
Telefon (0222) 7500 71100  
Telex 111145 oder 111780  
P.S.K. Kto.Nr. 5070.004  
Auskunft

Klappe - Durchwahl

4590 IAB

1990 -01- 26

B e a n t w o r t u n g

zu 4716 IJ

der Anfrage der Abgeordneten  
 Mag.PRAXMARER, EIGRUBER an den  
 Bundesminister für Arbeit und Soziales,  
 betreffend überhöhte private Zusatzversicherungen  
 infolge eines fehlenden Leistungskataloges  
 der BVA-Oberösterreich (Nr.4716/J).

Von den anfragenden Abgeordneten wird ausgeführt, die BVA-Oberösterreich betreue ungefähr 60.000 Anspruchsberechtigte in der Pflichtversicherung und sei für die praktische Durchführung der Kranken- und Unfallversicherung zuständig. Diese Beamten seien gegenüber ihren Kollegen in anderen Bundesländern insofern benachteiligt, als sie zwar die gleichen Versicherungsbeiträge wie z.B. in Niederösterreich an die gesetzliche Sozialversicherung abliefern müßten, aber im Gegensatz zu den anderen Bundesländern die exakte Versicherungsleistung für die 2. Klasse nicht abgeschätzt werden könne, weil die BVA keinen Leistungskatalog erstellt und das Land Oberösterreich als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten mit der BVA keinen Vertrag abgeschlossen habe.

Um daher allenfalls die Sonderklasse eines Spitals in Anspruch nehmen zu können, müßten oberösterreichische Beamte für eine Zusatzversicherung monatlich über 500 Schilling zahlen, während dies im Land Salzburg nur rund 200 Schilling seien und in Niederösterreich und Burgenland die Sonderklasse im Pflichtbeitrag enthalten sei.

Es liege daher der begründete Verdacht nahe, daß die oberösterreichischen Beamten weit überhöhte Prämien für die Zusatzversicherung zu zahlen hätten.

- 2 -

Die unterfertigten Abgeordneten richten in diesem Zusammenhang an mich nachstehende

A n f r a g e :

1. Weshalb ist es bis jetzt nicht gelungen, daß die BVA-Oberösterreich einen Leistungskatalog erstellt?
2. Wie ist es zu erklären, daß die Leistungen der BVA in den einzelnen Bundesländern so unterschiedlich sind?
3. Werden Sie sich für eine österreichweite Vereinheitlichung der Leistungen seitens der BVA einsetzen?
4. Werden Sie sich für einen baldigen Vertragsabschluß zwischen der BVA-Oberösterreich und dem Land Oberösterreich als Rechtsträger der Landeskrankenanstalten einsetzen?
5. Können Sie Aussagen darüber machen, wieviel mehr die oberösterreichischen Beamten für die Zusatzversicherung zahlen gegenüber den Kollegen in den anderen Bundesländern?
6. Können Sie Aussagen darüber machen, wieviel jährlich die BVA-Oberösterreich an überhöhten Einnahmen zu verzeichnen hat?

In Beantwortung dieser Anfrage beeohre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1. bis 4. und 6.:

Dazu habe ich die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter um Stellungnahme ersucht, die nunmehr folgendes berichtet hat:

"Die von den anfragenden Abgeordneten vertretene Auffassung, für den Bereich des Landes Oberösterreich fehle es an einem Leistungskatalog der BVA, muß als den Tatsachen nicht entsprechend bezeichnet werden.

Gemäß § 59 Abs.1 B-KUVG bleibt die Übernahme der Kosten der Unterbringung eines Anspruchsberechtigten in der Sonderklasse

- 3 -

einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt der Regelung durch die Satzung vorbehalten, wobei bei der Festsetzung des Leistungsumfanges auf die finanzielle Leistungsfähigkeit der Anstalt Bedacht zu nehmen ist.

Konkrete weitere gesetzliche Bindungen bei der diesbezüglichen Gestaltung der Satzung bestehen nicht.

In Durchführung des gesetzlichen Auftrages sieht die Satzung in § 49 (in Verbindung mit der näheren Ausführung durch die Krankenordnung) vor, daß bei Inanspruchnahme höherwertiger Anstaltspflege neben den Pflegegebührenersätzen

a. ärztliche Leistungen (Operationskosten bzw. in nicht-operativen Fällen eine gewisse Anzahl von "Punkten" nach der Honorarordnung des Arztvertrages)

b. die Kosten der Operationssaalbenützung

vergütet werden.

Diese Regelung ist B-KUVG-konform und Vertragsabschlüssen mit interessierten Vertragspartnern durchaus nicht hinderlich, wie die bestehenden Verträge in den Bundesländern Niederösterreich, Burgenland, Salzburg, Kärnten und Steiermark beweisen.

Was die Schaffung von Sonderklasseverträgen im Bereich des Bundeslandes Oberösterreich anlangt, muß darauf verwiesen werden, daß seit dem Jahre 1984 Bemühungen zur Schaffung einschlägiger Vereinbarungen im Gange sind, wobei lediglich mit einer privaten Krankenanstalt ein diesbezügliches Übereinkommen erzielt werden konnte.

- 4 -

Festzustellen ist lediglich, daß hauptsächlich infolge der überaus einzelleistungsfreudigen landesgesetzlichen Regelung über die Sondergebühren bei Inanspruchnahme der Sonderklasse in Oberösterreich offenbar unüberwindliche Schwierigkeiten für eine Übernahme der nach Gesetz und Satzung der BVA möglichen Mehrleistungen in einschlägige Verträge entstanden, wobei insbesondere die Vertreter des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung die Inkompatibilität der beiden Honorierungssysteme immer wieder betonten. Das aus dieser Haltung resultierende an die BVA gerichtete Ansinnen, im Wege einer Satzungsänderung eine einschlägige Sonderklassenregelung voll auf von der Anstalt nicht beeinflußbare Rechtsgrundlagen oberösterreichischer Landesgesetze aufzubauen, muß auch weiterhin als eine aus der Sicht eines bundesweit zuständigen Sozialversicherungsträgers unvertretbare Vorgangsweise angesehen werden.

Bemerkt wird, daß sich jedenfalls in den bisherigen Gesprächen die Tatsache manifestierte, daß die Rechtsträger der oberösterreichischen Krankenanstalten keinesfalls mit einer für den Versicherten praktisch aufzahlungsfreien Regelung, wie sie in Niederösterreich gegeben ist, einverstanden wären, sodaß selbst bei Erreichen einer vertraglichen Vereinbarung mit erheblichen Unterschieden zur im Bundesland Niederösterreich gegebenen Sach- und Rechtslage zu rechnen wäre, was sich insbesondere in hohen täglichen Aufzahlungskosten für die Patienten niederschlagen würde.

Wir gestatten uns die Feststellung, daß von (vermeintlich) überhöhten Einnahmen der BVA Oberösterreich schon deshalb nicht gesprochen werden kann, da die Beiträge zur Krankenversicherung nach dem B-KUVG der Anstalt zentral zufließen und von dieser nach bundesweit zu beachtenden Gesichtspunkten zur Honorierung der Vertragspartner, u.a. der Krankenanstalten, zu verwenden sind, das Beitragsaufkommen in Oberösterreich sohin nicht, wie etwa bei der nur für das Landesgebiet Oberösterreich errichteten Gebietskrankenkasse im Lande verbleiben kann.

- 5 -

Abschließend erlauben wir uns den Hinweis, daß die BVA auch im Bundesland Oberösterreich ihren gesetzlichen und satzungsmäßigen Verpflichtungen vollinhaltlich nachkommt, daß aber das Zustandekommen eines für beide Seiten vertretbaren Vertragsabschlusses letztendlich nicht erzwungen werden kann."

Ergänzend zu diesen Ausführungen der Versicherungsanstalt möchte ich noch bemerken, daß gemäß § 68 Abs.1 Ziffer 1 bis 3 B-KUVG die öffentlichen Krankenanstalten verpflichtet sind, die anspruchsberechtigten Erkrankten in die allgemeine Gebührenklasse aufzunehmen, daß die den öffentlichen Krankenanstalten gebührenden Pflegegebührenersätze zur Gänze von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zu entrichten sind und daß damit und mit den im § 27a KAG vorgesehenen Kostenbeiträgen alle Leistungen der Krankenanstalt mit Ausnahme der im § 27 KAG angeführten Leistungen abgegolten sind.

Aufgrund der Ermächtigung des § 51 Abs.1, 2.Satz B-KUVG führt § 49 Abs.3 der Anstaltssatzung aus, daß bei Aufsuchen einer nichtöffentlichen Krankenanstalt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter die Pflegegebühren bis zur Höhe des Betrages leistet, der von ihr bei vertraglicher Inanspruchnahme einer öffentlichen Krankenanstalt der Stadt Wien aufzuwenden gewesen wäre. Sollte in einem Bundesland der Pflegegebührenersatz über diesem Betrag liegen, dann ersetzt die Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter für den Bereich dieses Bundeslandes die Pflegegebühren bis zur Höhe des Betrages, der von ihr bei vertraglicher Inanspruchnahme der allgemeinen Gebührenklasse in einer öffentlichen Landeskrankenanstalt des betreffenden Bundeslandes aufzuwenden gewesen wäre. Von den gesondert in Rechnung gestellten Aufwendungen werden in operativen Fällen die Operationskosten, die Kosten von damit zusammenhängenden Röntgenuntersuchungen, Kosten der ärztlichen Nachbehandlung sowie einer Strahlentherapie bis zur Höhe des

- 6 -

jeweiligen mit der Österreichischen Ärztekammer vereinbarten Vertragstarifes vergütet. Die Obergrenze der vergüteten Kosten für die Operationssaalbenützung ist in der Krankenordnung festgesetzt.

Nach Abs.4 dieser Bestimmung erfolgt die Vergütung bei Inanspruchnahme einer höheren Klasse einer öffentlichen Krankenanstalt nach den soeben für die nichtöffentlichen Krankenanstalten dargelegten Grundsätzen mit der Maßgabe, daß die Pflegegebühren mindestens mit dem Betrag zu ersetzen sind, der von der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter bei der Aufnahme in die allgemeine Gebührenklasse der betreffenden öffentlichen Krankenanstalt aufzuwenden gewesen wäre.

Die Übernahme der Leistungen nach den oben zitierten Absätzen 3 und 4 kann gemäß § 49 Abs.5 der Satzung ganz oder teilweise durch Verträge der Versicherungsanstalt mit den einzelnen Krankenanstalten geregelt werden.

Auch die Krankenordnung der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter nennt im Punkt 47 Abs.1 für den Ersatz der bei Aufsuchen der Sonderklasse einer öffentlichen Krankenanstalt oder bei Inanspruchnahme einer nichtöffentlichen Krankenanstalt die in der Satzung angeführten Kriterien. Darüber hinaus ist jedoch im Abs.2 dieser Bestimmung normiert, daß diese Ersatzleistungen, bei gleichzeitigem Leistungsausschluß gegenüber dem Anspruchsberechtigten, für vertragliche Abmachungen zur Sicherstellung der Anstaltpflege in der Sonderklasse einer öffentlichen Krankenanstalt oder in einer nichtöffentlichen Krankenanstalt herangezogen werden können.

Der Versicherungsanstalt ist somit die Möglichkeit eröffnet, innerhalb der von der Satzung und der Krankenordnung aufgestellten Grenzen mit dem Rechtsträger einer Krankenanstalt einen Vertrag bürgerlichen Rechtes über die teilweise oder

- 7 -

gänzliche Abgeltung der Leistungen der Sonderklasse zu schließen. Die oben dargelegten Regelungen gelten, da sich der Zuständigkeitsbereich der Versicherungsanstalt über das gesamte Bundesgebiet erstreckt, bundesweit. Es widerspricht daher den rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten, in diesem Zusammenhang von einer "BVA Oberösterreich" zu sprechen. Da in Oberösterreich dieselben Voraussetzungen bestehen wie in den übrigen Bundesländern, ist auch nach meiner Auffassung die gegenwärtige, von den anfragenden Abgeordneten aufgezeigte Situation im Bereich der Vergütung der Kosten bei Inanspruchnahme der Sonderklasse nicht dem Verhalten der Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter zuzuschreiben. Im übrigen muß ich abschließend darauf hinweisen, daß mir, der Konstruktion der österreichischen Sozialversicherungsträger als Körperschaften öffentlichen Rechtes entsprechend, auf den Abschluß eines privatrechtlichen Vertrages durch einen Versicherungsträger mit einem Vertragspartner eine bestimmende Einflußnahme nicht zukommt.

Zur Frage 5:

Mein Zuständigkeitsbereich als Bundesminister für Arbeit und Soziales erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der gesetzlichen Sozialversicherung. Private Zusatzversicherungen zur Krankenversicherung werden bei privaten Versicherungsanstalten abgeschlossen. Auf diese kommt mir weder eine bestimmende Einflußnahme zu, noch habe ich Kenntnis über die Inhalte (Höhe der Beiträge, Art und Umfang der Leistungen) der entsprechenden Verträge.

Es ist mir daher auch nicht möglich, Aussagen über die Kosten einer solchen Zusatzversicherung zu machen.

Der Bundesminister:

